

Rektor ehrte Unfallchirurgen

(UZ) Für ihre Verdienste auf dem Gebiet der Unfallchirurgie und die langjährige erfolgreiche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen mit der Karl-Marx-Universität wurden durch den Rektor a. Prof. Dr. sc. Gerald Leutert folgende Persönlichkeiten geehrt: Prof. Dr. med. Alfred Pannike, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Unfallheilkunde und Direktor der Unfallchirurgischen Klinik der Universität Frankfurt/Main, Doz. Dr. med. Urs Heim, Präsident der AO-International, Bern, und Primarius Dr. med. Fritz Pöwacz, ehem. Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Unfallheilkunde. Die Auszeichnung erfolgte während des XII. Unfallchirurgenkongresses der ostdeutschen Bundesländer mit internationaler Beteiligung.

Übergangsregelung bei Stip-Zahlung

Als Übergangsregelung wird für die Monate Januar, Februar und März 1991 der Stipendienbetrag vom Dezember als Abschlag auf die nachträglich zu erreichende BAföG-Leistung von der Stipendienstelle angewiesen, wenn der Studierende bis spätestens 23.11.1990 einen Antrag auf BAföG-Gewährung eingereicht hat.

Fachtagung zur Psychiatrie

(PI) Die Gesellschaft für Kommunale Psychiatrie führt in der Zeit vom 23. bis 25. November in Leipzig eine Fachtagung mit dem Thema „Ambulante Psychiatrie heute - Chance für eine kommunale psychosoziale Versorgung morgen?“ durch. Mit dieser Fachtagung will sich die Gesellschaft im Sinne ihres formulierten Selbstverständnisses in die Psychiatriepolitik der sich neu bildenden Länderstrukturen einbringen, um eine gemeindenahe psychiatrische Betreuung zu erhalten beziehungsweise aufzubauen.

Impressum

Herausgeber: Rektor der KMU
Chefredakteur: Helmut Frosan
Redaktion/Redaktionsbeiräte:
Wissenschaft: Jürgen Slowert (stellvert. Chefredakteur), Prof. Dr. sc. Günter Katsch, Prof. Dr. sc. Manfred Neuhaus, Doz. Dr. sc. Karl-Wilhelm Haake, Dr. Roland Milderer
Bildung: Prof. Dr. Jürgen Grubitzsch, Dr. Catherina Schmidt
Gesellschaftliches Leben/Kultur: Dr. Elke Leinhoß (Redakteur), Britta Kühne, Henner Kotte, Dr. Manfred Renner
Vertrieb/Finanzen: Doria Börner
Adresse: Augustusplatz 8/10, PF 920, Leipzig, O-7010, Tel. 7 19 21 26
Satz und Druck: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH III/18/138. Herausgegeben unter der Registriernummer L 65 des Rates des Bezirkes Leipzig.
Einzelpreis: 15 Pfennig, 34. Jahrgang, erscheint wöchentlich.
Die veröffentlichten Texte sind nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion identisch.
Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Messeflair im Uni-Hörsaalgebäude zog viele an



Ein blühendes Messeflair hatten sie schon, das Foyer und die 1. Etage des Hörsaalgebäude der KMU in der Zeit vom 6. bis zum 11. November. Eine Buchverkaufsausstellung und die Öfferten von etwa 20 medizinisch-technischen Firmen zogen nicht nur die Teilnehmer am XII. Unfallchirurgenkongress der (Ex-) DDR an.

Ordnungsgemäßer Ablauf der Wahl wird überwacht

Tagung des Wahlausschusses für Gruppen-Urlauehen zum Konzil
Am 12. 11. 1990 trat der Wahlausschuss für die Gruppen-Urlauehen zum Konzil der Universität zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind: für die Gruppe der Hochschullehrer: Prof. Matzen, Bereich Medizin, Orthopädische Klinik, Prof. Borsdorf, Sektion Chemie. für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter: Dr. Warick, Carl-Ludwig-Institut, Dr. Karachidi, Sektion ANW; für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: Frau Altmann, Sektion Chemie; Herr Netsch, UR; für die Gruppe der Studenten: Herr Wilke, Medizin; Herr Hünisch, Philosophie. Der Wahlausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl; so kann er gegen Entscheidungen des Wahlleiters über die Wahlberechtigung, Beratung zum Wahlvorstand und Wahlvorschläge angehen und entscheidet in Zweifelsfragen über Wahlverfahren und Stimmentzählung. Der Wahlausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen des Wahlleiters und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter widersprechen und nach Anhörung des Wahlleiters durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen. In der nächsten öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 20. 11. 1990, 10.00 Uhr, im alten Senatssaal wird gemäß § 15 Abs. 4 der vorläufigen Wahlordnung für die Gruppen-Urlauehen zum Konzil und zum Senat der Universität über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden. Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt ab 23. 11. 1990 in den jeweiligen Einrichtungen der Universität.

Forschungsstudenten fragen

Schnellstmögliche Entscheidung wird erwartet
Auch nach wiederholten Anfragen und Eingaben konnten die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich der Weiterführung des Forschungsstudiums bisher nicht geklärt werden. Die konkretesten Vorstellungen zu dieser Problematik äußerte Herr Mülleman im Rahmen einer FDP-Wahlveranstaltung an der Universität Leipzig am 08. 10. 90, der davon ausging, daß das Forschungsstudium in Form des Graduiertenkollegs weitergeführt wird. Die konkrete Umsetzung obliegt den Landesregierungen. Wir erwarten von der Landesregierung und von den zuständigen Institutionen der Universität eine schnellstmögliche Entscheidung zum Forschungsstudium, verbunden mit der Klärung insbesondere der Fragen zur sozialen Sicherstellung während und nach Beendigung des Forschungsstudiums sowie zur Zielstellung und zum Inhalt des Rigorositums. Diejenigen Doktoranden, die ihr Forschungsstudium in den nächsten Monaten abschließen, sind zeitlich nicht in der Lage, unter den gegebenen Bedingungen ein Rigorositum zu absolvieren. Deshalb sind in diesen Fällen akzeptable Übergangslösungen notwendig. Für eine baldige Antwort auf die angesprochenen Probleme wären wir sehr dankbar. DIRK GITTER, im Namen der Forschungsstudenten der Agrarwiss. Fakultät

Personalien

Sektion Chemie
Mit Wirkung vom 31. Oktober bzw. 1. November
Abberufung als Direktor der Sektion: Prof. Dr. sc. rer. nat. Gerhard Werner
Abberufung als Stellvertreter des Direktors für Bildung: Prof. Dr. sc. rer. nat. Philipp Thomas
Abberufung als Stellvertreter des Direktors für Forschung: Prof. Dr. sc. rer. nat. Cornelius Weiß
Abberufung als Stellvertreter des Direktors des Technikum Analytikum: Prof. Dr. sc. rer. nat. Werner Engewald
Berufung als Direktor der Sektion: Prof. Dr. sc. rer. nat. Cornelius Weiß
Berufung als Stellvertreter des Direktors der Sektion: Dozent Dr. sc. rer. nat. Horst Wilde
Sektion Germanistik und Literaturwissenschaft
Mit Wirkung vom 15. November
Abberufung Direktor der Sektion: Prof. Dr. sc. Helga Conrad
Abberufung stellv. Direktor für Forschung: Prof. Dr. sc. Helmut Richter
Berufung als geschäftsführender Direktor der Sektion: Prof. Dr. sc. Helmut Richter

Rechtsauskunft

(PJ) Ab sofort ist über die Leipziger Telefonnummer 1944276 (Haus der Gewerkschaften, Karl-Liebknecht-Straße) für alle GEW-Mitglieder kostenlos Rechtsschutzauskunft bei Herrn Kuno Higel erhältlich.

Theoriediskussion

Der Lehrstuhl Theoretische Grundlagen des Journalismus stellt sich der öffentlichen Diskussion zum Thema „Theorie des Journalismus - Fragen an die Vergangenheit! Antworten für die Zukunft?“
Sie beginnt am Dienstag, dem 20. November 1990, 15.00 Uhr im Hochhaus der KMU, 1. Etage, Raum 13.

Das Forum

Gegensätze

Sehr geehrter Herr OMR Prof. Dr. sc. med. X!
Schon die Anrede bereitet mir Schwierigkeiten, steht doch die Ausfühlichkeit der Titel in auffälligem Gegensatz zur fehlenden Namensnennung. Abgesehen davon, daß ich angewiesen habe, keine anonymen Beiträge zu drucken, muß ich auf den Beitrag von Herrn X eingehen, wobei ich die Gründe seiner Anonymität nicht einmal erahnen kann. Grundsätzlich ist richtigzustellen, daß die Mitglieder des Rektoratskollegiums zu keiner Zeit und in keiner öffentlich gemachten Äußerung einen Zweifel an der wissenschaftlichen Bedeutung von Karl Marx haben aufkommen lassen. Karl Marx hat seinen Platz in der Philosophie wie Hegel, Kant und Schopenhauer. Daß die Benennung der Universität Leipzig nach Karl Marx ihr geschadet hat, ist objektiv nachzuweisen. Nach der Namensgebung wurden Marxismus-Leninismus und das sog. Grundlagenstudium überdimensioniert und Leipzig zu der der marxistischen Philosophie besonders verpflichteten Universität gemacht. Bei keiner Universität der ehemaligen DDR wurde so darauf geachtet, daß der Name der Universität immer genannt wurde. Es war ein Politikum. Und dieses Politikum, lieber Herr X, wollen wir zur demokratischen Entscheidung stellen.

Erwägungen über die Bedeutung von Karl Marx. Eine bereits über 550 Jahre alte Institution neu zu benennen und mit dem Namen eines Fast-Zeitgenossen zu belegen, erscheint mir immer und unter allen Umständen als Willkür. Künftig sollte man eine Übereinkunft anstreben, nur Dinge zu „taufen“, die man selbst geschaffen oder bewirkt hat. Die Benennung nach Karl Marx war seinerzeit alles andere als demokratisch, und auch die heute manchmal angeführten Kosten scheinen damals gar keine Rolle gespielt zu haben. Willkürentscheidungen sollten rückgängig gemacht werden, auch wenn sich mancher inzwischen daran gewöhnt hat. Daß es gegenwärtig wichtigere Veränderungen vorzunehmen gibt, ist kein Argument dagegen, diese Entscheidung behindert keine anderen.

NAMENSDISPUT

Dazu Stellung nehmen sollte jeder können. Nur ist bei der Abstimmung auch zu berücksichtigen, daß Außenstehende (auch frühere Studenten) und nur kurzzeitig an der Universität weilende viel weniger von der Frage betroffen sind als jene, die für Jahrzehnte an unserer Hohen Schule bleiben.

Ungeeignete Form

Sine ira et studio für unsere Universität Leipzig
In der Diskussion um den richtigen Namen unserer Alma mater überwiegen offenbar die wortgewaltigen Befürworter des Festhaltens an dem Namen KMU, der dieser Universität für wenig mehr als zwei ihrer 58 Jahrzehnte anhaftet. Wenn ich die Rückbesinnung auf den ahierwürdigen Namen Universität Leipzig für unabdingbar halte, dann in erster Linie ganz unabhängig von Prof. Dr. G. LEUTERT, Rektor ad interim

Was nun den Namenspatron selbst betrifft: Karl Marx hatte herzlich wenig mit unserer Universität zu tun - viel weniger als mancher andere, der ebenfalls als Taufpate hätte herhalten können. Natürlich ist schließlich auch seine Bedeutung nicht gänzlich von der Wahl des Namens zu trennen. Für die seinerzeitige Umbenennung war er als Begründer der Ideologie des Sozialismus und Kommunismus maßgebend. Diese Konzepte sind aber bisher in jeder Form gescheitert, in der sie zu realisieren versucht wurden; folglich muß ja wohl auch die Grandiose Illusionen aufweisen, um es kann nicht alles auf Fehler der Verwirklichung geschoben werden. Daß der Philosoph Karl Marx als ein Großer der Philosophiegeschichte behalten wird, sei unbestritten. In geeigneter Form wird dem auch Rechnung getragen werden - die Beibehaltung des aukrotypten Namens Karl Marx für die Universität Leipzig ist keine geeignete Form.

Anzeige

Teilzeitjobs geboten!
Diskothek sucht dringend weibliches Bedienungspersonal für den Thekenbereich.
Bei guter Eignung ist auch Festanstellung möglich.
Voraussetzung: Zuverlässigkeit
Bezahlung: 10 DM pro Stunde
Interessenten melden sich bitte unter Tel. 4 93 21 04.

Prof. Dr. sc. nat. R. K. MÜLLER, Leiter des PGS Toxikologie/Institut für Gerichtliche Medizin

Ab Januar 1991 können Studenten individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragen, wenn ihnen die „für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel“ anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Stipendien für alle Direktstudenten werden letztmalig im Dezember gezahlt. Die 12. BAföG-Novelle mit am 1. Juli 1990 in Kraft und nicht auf eine stärkere Bindung der Förderung an die wirtschaftliche Leistungskraft der Familie des Studierenden sind folgenden Regelungen:
- Festlegung günstiger Bedarfsätze für die neuen Bundesländer auf differenzierte Zuschläge für Wohnraummiete sowie private Krankenversicherung
- BAföG-Zahlung zu 50% als Zuschuß und zu 50% als zinsloses Darlehen mit günstigen Rückzahlungsbedingungen entsprechend der späteren wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. leistungsabhängigem Teilbetrag der Rückzahlung.
- Einführung einer Studienabschlussfinanzierung für Studierende, die aus objektiven Gründen die Förderrückzahlung überschritten haben.
- Einführung eines Zeitbonus bis zu ein-einhalb Jahren für die Dauer der Förderung, die Studentinnen in Anspruch nehmen können, wenn sie während des Studiums ein Kind bis zu 5 Jahren zu versorgen haben.
- Günstigere Bedingungen für die Förderung und die Rückzahlung der Darlehen für behinderte Studenten.
Die wichtigsten Inhalte der BAföG-Leistungen kurz zusammengefaßt:
Anspruch auf BAföG-Zahlungen
haben alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Studienbeginn darf das 31.

Lebensjahr in der Regel nicht überschritten sein. Die Studienleistungen müssen erwarten lassen, daß das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird.
Die Förderung beginnt
frühstens mit dem ersten Monat des Studiums bzw. ab Antragsmonat. BAföG-Leistungen werden nicht rückwirkend gewährt. Es ist auf rechtzeitige Antragstellung zu achten.
BAföG wird prinzipiell für ein Jahr bewilligt. Der Folgeantrag sollte also rechtzeitig wieder gestellt werden. Während der Unterbrechung des Studiums oder während der Beurlaubung setzen BAföG-Zahlungen aus.
Die Höhe der BAföG-Zahlungen
errechnet sich aus dem gesetzlich festgelegten Bedarfssatz und dem anzurechnenden Einkommen/Vermögen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern.
Derzeitiger monatlicher Höchstbedarf
520 DM für Studierende, die bei den Eltern wohnen.
350 DM für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen.
bis 75 DM zusätzlich für Wohnraummiete, die 210 DM übersteigt.
65 DM Krankenkassenzuschuß bei selbstversicherten Studierenden.
Anzurechnendes Einkommen
des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird nach Abzug der Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherung auf den Bedarf in der genannten Reihenfolge angerechnet, soweit es die gesetzlichen Höchstbeträge übersteigt. Diese Freibeträge betragen monatlich
- vom Einkommen der Eltern 1750 DM,

- vom Einkommen des alleinstehenden Elternteils oder des Ehegatten 1210 DM,
- vom Einkommen des Antragstellers 295 DM.
Weitere differenzierte Freibeträge werden für zu versorgende Familienangehörige gewährt.
Einkommen und Vermögen der Eltern werden auf diese Bedarfsätze nicht angerechnet, wenn der Studierende
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres 5 Jahre erwerbstätig war,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung, drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung länger erwerbstätig war.
Als Eignungsnachweis
für ununterbrochene Weiterzahlung der BAföG-Leistungen muß nach Beginn des 4. Semesters eine Bescheinigung der Hochschule vorlegt werden, daß die bis zum Ende des 4. Semesters geforderten Leistungsnachweise erreicht werden.
Die Förderrückzahlung
ist in einer gesonderten Förderrück-

höchstausverordnung festgelegt. Als Übergangsregelung werden zunächst die in den neuen Bundesländern geltenden Regelstudienzeiten herangezogen. Eine Überschreitung der Förderrückzahlungsdauer ist unter bestimmten Voraussetzungen und Vorlage entsprechender Begründungen möglich, z. B. infolge
- einer Behinderung,
- einer Krankheit oder Schwangerschaft,
- der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehener Selbstverwaltungsgesamten,
- des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 5 Jahren.
Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange der Studierende infolge Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, jedoch nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.
Bei Fachrichtungswechsel
ender die Ausbildungsförderung, es sei denn, es liegt ein wichtiger ausbildungsbezogener Grund für den Wechsel vor. Eine frühzeitige Benennung beim Amt für Ausbildungsförderung vor Vollzug des

Fachrichtungswechsels ist immer zweckmäßig.
Während des Auslandsstudiums
können BAföG-Leistungen gewährt werden, wenn
- es dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest teilweise auf die vorgeschriebenen Ausbildungszeiten angerechnet werden kann,
- die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann oder
- die Ausbildung im Ausland vor dem 1. Oktober 1990 begonnen und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der ehemaligen DDR gefördert wurde und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.
Studenten, die im Verlaufe des Studienjahres 1990/91 ein Auslandsstudium aufnehmen, erhalten Anträge im zu bildenden Amt für Ausbildungsförderung. Nach BAföG sind diese Anträge etwa ein halbes Jahr vor Aufnahme des Auslandsstudiums einzureichen. Für die Übergangszeit sollten Auskünfte im Amt für Ausbildungsförderung eingeholt werden.
Darlehensbestimmungen
- Das Darlehen ist zinsfrei.
- Die Tilgungsdauer beträgt maximal 20 Jahre.
- Tilgungsraten ab 200 DM monatlich. Ein Darlehen von z. B. 24 000 DM ist in 10 Jahren zurückgezahlt. Die erste Rate ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderrückzahlung zu entrichten.
- Zahlungsaufschub wird auf Antrag gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1210 DM nicht übersteigt.

BAföG-Leistungen zahlen
die Ämter für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk auf Girokontos des Studierenden.
Für Studenten der Universität Leipzig werden die Anträge auf BAföG-Zahlungen zunächst noch über die Studienabteilungen ausgegeben, über das Antragsverfahren wird durch Aushänge informiert.
Stipendien
werden neben BAföG-Zahlungen von Begabtenförderwerken der Kirche und Parteien sowie Stiftungen der Wirtschaft, der Kommunen und von Privatpersonen für ausgewählte wenige Studenten gewährt.
Eine Übersicht über Stiftungen ist in UZ 31/90 vom 8. 10. 1990 nachzulesen.
Persönliche Beratungen über das komplizierte Fördersystem und Darlehensmöglichkeiten sind z. Z. im begrenzten Umfang im Direktorat Studienangelegenheiten und nach Gründung des Studentenwerks Leipzig im Amt für Ausbildungsförderung möglich.
B. WITTICH, ABTEILUNGSLEITER
Anmerkung:
(1) Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz-BaföG) vom 26. 8. 1971 (BGBl. I, S. 1409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 6. 1983 (BGBl. I, S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI des Einigungsvertrages.

BAföG-Start 1991
Alles, was man (zunächst!) darüber wissen muß